

Übersicht zu Feststellungsverfahren vor der Einschulung

Grundsätzlich:

- Antragstellung durch Eltern bis zu einem Kalenderjahr vor Einschulung möglich
- Antrag bei zuständiger Grundschule stellen
- wenn vorhanden, aktuelle medizinische Gutachten in Kopie beifügen

Abschluss des Verfahrens in **Grundfeststellung** (Phase 1) bei Förderschwerpunkten

- Sehen
- Hören
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Autismus

d.h. vor Einschulung steht fest, ob sonderpädagogische Förderung erfolgt

→ Ort, Umfang, personelle, räumliche und sächliche Bedingungen in
Bildungsempfehlung / Bescheid des Staatl. Schulamtes beschrieben

in der Regel **Vorbereitung** der **Förderdiagnostischen Lernbeobachtung** FDL (Phase 2)
bei den Förderschwerpunkten

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung

Ausnahmen:

Schwerwiegende Auffälligkeiten im Bereich Sprache bzw. emotionale und soziale
Entwicklung

Hier: **Vorklärung durch Sonderpädagogen** hinsichtlich Schweregrad, Abschluss des
Verfahrens in Grundfeststellung, Einschulung des Kindes in Förderklasse bzw.
Förderschule